

Merkblatt für die Jahresversammlungen 2021

Der Bundesrat hat in der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus die Frist für elektronische und schriftliche Abstimmungen bis am 31. Dezember 2021 verlängert. Was bedeutet dies für eure General-, Haupt- respektive Jahresversammlungen (JV) 2021?

In jedem Fall liegt die Entscheidung bei eurem Vorstand, in welcher Form die JV durchgeführt werden soll. Die Einladung zur Versammlung hat statutenkonform zu erfolgen.

Von Seiten der Geschäftsstelle des SKF empfehlen wir, 2021 auf jeden Fall eine Versammlung durchzuführen. Dazu gibt es verschiedene Durchführungsformen:

Schriftliche Durchführung der Jahresversammlung

Die Verordnung regelt, dass bei Versammlungen die Mitglieder ihre Rechte auch ausschliesslich auf schriftlichem Weg ausüben können. Der Gesetzgeber hat in Kauf genommen, dass dadurch die Meinungsbildungsfreiheit in dieser Ausnahmesituation aufgrund der Schriftlichkeit eingeschränkt wird. Denn bei der schriftlichen Durchführung können keine Anträge gestellt werden. Die Stimmgewichtung erfolgt gemäss den geltenden Statuten. Über Statutenänderungen oder andere ganz zentrale Traktanden sollte nicht schriftlich abgestimmt werden. Solche Anpassungen empfehlen wir, auf die nächste physische oder elektronische JV zu verschieben. Auch im Fall einer schriftlichen Abstimmung muss ein Protokoll der JV mit den Abstimmungsergebnissen erstellt werden.

Vorlage für die Traktandenreihenfolge bei abgesagter Jahresversammlung 2020 / 2021

- Genehmigung JV Protokoll 2019 (falls in der Zuständigkeit der JV)
- Jahresbericht 2019
- Jahresrechnung 2019 inkl. Revisionsbericht und Décharge-Erteilung Vorstand
- Mitgliederbeiträge 2020 und/oder 2021
- Jahresbericht 2020
- Jahresrechnung 2020 inkl. Revisionsbericht und Décharge-Erteilung Vorstand
- Mitgliederbeiträge 2021 und/oder 2022
- Statutenrevision (schriftlich nicht möglich)
- Verabschiedungen und Wahlen
- etc.

Was ist zu tun?

Das Protokoll der letzten JV liegt schriftlich vor und wird allen Mitgliedern zugestellt.

Die Jahresberichte, sowie die Rechnungsablage und die Revisorenberichte müssen schriftlich an alle Mitglieder verschickt werden.

Wahlen: Vorschläge oder Wiederwahlen werden schriftlich zugestellt.

Jahresbeitrag: schriftlich mitteilen

Mutationen: schriftlich mitteilen

Abstimmungsblatt und Adresse für Stimmabgabe.

Mit der Beilage «schriftliche Stimmabgabe» hat das Mitglied die Möglichkeit, über die verschiedenen Traktanden die Stimme abzugeben. Um die schriftliche Abstimmung so einfach wie möglich zu halten, gelten alle nicht zurückgesandten Stimmrechtsbögen als positive Rückmeldung (Décharge erteilt, gewählt und genehmigt).

Eine negative Stimmabgabe muss zwingend zurückgesendet werden, damit diese erfasst werden kann.

Alle Rückmeldungen sollen bis Stichtag XY (Gültigkeit Poststempel) eingesandt sein. Die Umschläge werden erst dann an der Vorstandssitzung vom *Datum* unter Beizug der Revisoren geöffnet und ausgezählt.